

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich, Robert Thüringer bitte sie eindringlich den geplanten Entwurf der Fischotterverordnung zu überdenken. Auf Grund meines Alters habe ich die Höhen und Tiefen der Fischerei aus eigener Erfahrung erlebt. Ich bin an der Mur in der Hochphase der Verschmutzung aufgewachsen und mein Großvater hat zu mir gesagt

„ Bua foll net eini und nimm kann Schluck sonst bist hin“.

Doch auch in dieser dunklen Zeit war unser Hauptfluss der Steiermark voll von Fischen. Fast jeden Tag habe ich an der Mur verbracht und Schwärme von Gründlingen, Lauben,Forellen und Aiteln an den verschmutzten Ufern der Mur in der Restwasserstrecke in Laufnitzdorf beobachtet und ihnen nachgejagt. Die Zubringerbäche waren voll von Fischen und man konnte von jeder Brücke unzählige Bachforellen beobachten.

In den kleinsten Gewässern waren die Forellen im späten Herbst beim Ausheben der Laichgruben und ihrem Laichspiel aufgestiegen und zu beobachten.

Nach Jahren der Angelfischerei und der Beaufsichtigung der Angelgewässer bei Vereinen, pachtete ich vor gut 25 Jahren einen kleinen Forellenbach an und bewirtschaftete diesen.

Da ich niemals Fischkarten ausgegeben habe und die Entnahme nur zum Eigengebrauch erfolgte, kann ich die Auswirkungen des ersten Auftretens der Graureiher beim Fischbestand bereits feststellen.

Dieser Rückgang der Fischbiomasse ist im Nachhinein als verkraftbar anzusehen. Doch durch die massive Förderung des Fischotterbestandes ist die natürliche Reproduktion und damit der Fischbestand in den Forellenbächen derart zurückgegangen, dass das „KO“ Kriterium eingetreten ist. Diese Aussagen sind leicht überprüfbar, wenn man die Ergebnisse von vergangenen GZÜV-Befischungen heranzieht und gegenüberstellt.

Die Aussagen von Funktionären von verschiedenen Organisationen die alles nur auf Klimawandel, Landwirtschaft, falsche Bewirtschaftung und E- Wirtschaft zurückführen und vor den Tatsachen des überhöhten Bestandes von Prädatoren ihre Augen und Ohren verschlissen kann ich einfach nicht mehr hören.

Aus eigenen finanziellen Mitteln und ohne jegliche Unterstützung habe ich im letzten Jahrzehnt versucht den Fischbestand in den Grazer Bächen durch eigene Aufzucht und dem Aussatz von gut 200.000 Bachforellen zu erhalten. Dieser Versuch ist ob des hohen Bestandes des Fischotters im Grazer Stadtgebiet als gescheitert anzusehen.

Da man der Meinung ist den guten Erhaltungszustand des Fischotters auch in alpinen und Hochalpinen Lagen weiter auszubauen werden die letzten Autochthonen Bachforellenbestände vernichtet und sind somit für künftige Generationen verloren.

Als Obmann des Fischereivereines Packer Stausee ist es mir ein besonderes Anliegen den autochthonen Fischbestand in den Quellflüssen des Sees zu erhalten.

Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Verordnung angepasst wird und auch auf die Fließgewässer ausgedehnt wird.

Diese Gewässer in höheren Lagen sind die letzten Juwelen der Autochthonen Heimischen Bachforelle, diese Bestände zu erhalten muss unser aller Anliegen sein.

In diesen letzten wertvollen und sensiblen Quellbächen fordere ich einen erhöhten Schutz und die sofortige Möglichkeit einer Entnahme, um dieses Gen Potential der Nachwelt zu erhalten.

Da man aber nur das Schützen will, was man sieht und putzig aussieht und womit sich Spenden lukrieren lassen bleibt der Artenschutz unter der Wasseroberfläche weiter auf der Strecke.

Ich bitte sie daher nochmals eingehend den Entwurf zu überdenken und eine Verordnung für einen „Gesamtheitlichen Artenschutz“ der nicht an der Wasseroberfläche endet zu verfassen.

Wie ihnen sicher bekannt ist, sollen sich unsere Flüsse 2027 in einem guten Zustand befinden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist auch ein Fischbestand nötig der wesentlich über dem „ KO“ Kriterium liegt.

Ich bin voll der Erwartung wie die Steirische Landesregierung das Versagen auf diesem Gebiet in der EU rechtfertigen will.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Thüringer

Änderungsvorschläge zum Begutachtungsentwurf: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges und der absichtlichen Tötung von Fischottern (*Lutra lutra*)

Grundlegend sieht der Fischereiverein Packer Stausee den vorliegenden Begutachtungsentwurf als Schritt in die richtige Richtung. An dieser Stelle wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Fließgewässer derzeit in einem verheerenden Zustand befinden. Vor allem die Fischbiomasse ist derart niedrig, dass vielerorts eine Bewirtschaftung der Gewässer nicht mehr möglich ist. Der Fraß Druck durch Prädatoren, vor allem durch den eurasischen Fischotter, ist der sogenannte Tropfen, der das Fass in den letzten 20 Jahren seit der Wiederbesiedlung in der Steiermark zum Überlaufen gebracht hat. Des Weiteren ist der von Dr. Kranz und von Abteilung 13 genannte günstige Erhaltungszustand von 400 Exemplaren in der Steiermark bereits seit langer Zeit erreicht und sogar mittlerweile deutlich überschritten.

Deshalb fordert der Fischereiverein Packer Stausee eine Anpassung des vorliegenden Verordnungsentwurfs an die Kärntner Fischotter Verordnung in folgenden Punkten:

- **Eine Aufnahme der Fließgewässer in die Fischotter Verordnung**
- **Eine Anpassung der Kontingentierung**
- **Eine Anpassung der zulässigen Fangmethoden analog nach der Verordnung Kärnten**
- **Eine Ausweitung des Fangfensters für jegliche Exemplare auf vier Monate**

Stellungnahme und Änderungswünsche im Detail

Der Originaltext aus dem Begutachtungsentwurf ist kursiv dargestellt

Zu § 1

§ 1 Geltungsbereich der Ausnahme

*Die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges und der absichtlichen Tötung gilt für Fischotter (*Lutra lutra*) zur Verhütung ernster Schäden an nicht einzäunbaren Teichanlagen, die der Zucht oder Produktion von Fischen oder anderen Wassertieren zu Speisezwecken dienen.*

Änderungsvorschläge zu §1 Geltungsbereich der Ausnahme

- Fließgewässer müssen inkludiert werden und es muss festgelegt werden in welchen Bereichen keine Entnahme möglich ist
 - Vorschlag für Gebiete ohne Entnahme:
 - Europaschutzgebiete
 - Biosphärenparks
 - Nationalparks

Zu § 2

§ 2 Kontingentierung

(1) Pro Kalenderjahr dürfen in der alpinen biogeographischen Region max. 25 Exemplare, in der kontinentalen biogeographischen Region max. 15 Exemplare an Fischottern erlegt werden. Die Abgrenzung der biogeographischen Regionen ist der Anlage zu entnehmen.

(2) Ist das Kontingent des Abs. 1 erschöpft, sind sowohl die Erlegung als auch der Fang weiterer Exemplare unzulässig. Bereits aufgestellte Lebendfallen sind zu entfernen oder nicht fängisch zu stellen.

Änderungsvorschläge zu §2 Kontingentierung (1)

- **Forderung 10% der Bestandsschätzung nach der Variante“ Schätzung 3: genetisch basierte Bestandsschätzung aus Holzinger et. al 2018”**
- **10% vom hochgerechneten Mittelwert (1.141) entspricht insgesamt 114 Entnahmen jährlich für beide Bioregionen**

Anmerkungen zu den Änderungsvorschlägen zu §2 (1):

- 40 Stück ausgehend von 825 Fischotter (Holzinger et al. 2018, Schätzung 1 (nach Dichtevorgabe des Landes)) - entspricht **4,8%** der Gesamtpopulation jährlich
- Vergleich jährlicher Entnahmen andere Bundesländer:
- Kärnten (12% / 51 von 425 (Mittelwert gesamt), Salzburg (7,3% / 19 von 258 (Mittelwert gesamt)), OÖ (10% / 64 von 642 (Mittelwert gesamt)), NÖ (4,7% / 50 von 1069 (Mittelwert gesamt)) (Quelle Zahlen: Literaturverzeichnis)
- Schätzung 3: “genetisch basierte Bestandsschätzung (Holzinger et al. 2018)” wird als **konservativ** und die **realistischste** Schätzung des Berichts betrachtet und beinhaltet nicht den möglichen Zuwachs seit 2017
- Verteilung des derzeitigen Kontingents auf Bioregionen mit 15/25 ist fragwürdig, da die Fischotter Dichte in der kontinentalen Bioregion höher ist
- Beitrag der Steiermark für den Erhaltungszustand des Fischotters in Österreich ist für beide Bioregionen erstmals als “günstig” eingestuft (Holzinger et al. 2018)

Zu §3

§ 3 Zulässige Methoden

(1) Der Fang einzelner Fischotter hat mit einer zum Fang marderartiger Wildtierarten geeigneten Lebendfalle ohne Verletzungsgefahr zu erfolgen, die mit einem funktionierenden elektronischen Meldesystem ausgestattet ist.

(2) Die Erlegung von Fischottern hat an Land mit einer für die Jagd auf Wild bestimmten Schusswaffe zu erfolgen.

Änderungsvorschläge

- Analoge Anpassung der zulässigen Fangmethoden an den Verordnungsentwurf der Kärntner Landesregierung (81. Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 2020, Zl.: 10-JAG-1/124-2020, betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Fischotter)

Zu §5

§ 5 Umstände der Ausnahme

(1) Die Information über die Zulässigkeit des Fanges oder der Erlegung gemäß § 2 ist vorab auf der Homepage des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Naturschutz zuständigen Abteilung tagesaktuell abzurufen.

(2) Spätestens eine Woche vor dem Aufstellen einer Lebendfalle oder vor Erlegung eines Fischotter sind der Landesregierung Angaben über die Erfüllung der örtlichen Voraussetzungen nach § 1 schriftlich zu übermitteln.

(3) Jede Lebendfalle ist bei einer elektronischen Meldung über einen Fang umgehend zu kontrollieren. Ein Fischotter mit einem Gewicht von mehr als 4 kg und weniger als 8 kg oder ein offensichtlich führendes oder ein laktierendes Exemplar ist umgehend unversehrt freizulassen. Ein nicht freizulassendes Exemplar ist an Ort und Stelle umgehend weidgerecht zu erlegen.

(4) In der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Jänner ist die Erlegung jeglicher Exemplare mit Ausnahme offensichtlich führender weiblicher Exemplare an Fischottern im Rahmen der Kontingentierung des § 2 durch befugte Jägerinnen/Jäger auch ohne vorherigen Fang zulässig.

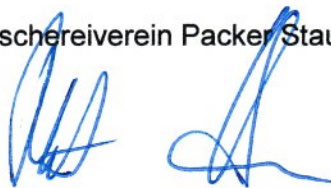
Änderungsvorschläge zu §5 Umstände der Ausnahme

- Zu (2): Kann entfernt werden da hieraus kein Mehrwert entsteht und wenn §1 entsprechend konkretisiert wird (2) nicht mehr notwendig ist
- Zu (3): Klar definieren, dass die Entnahme von Rüden und Jungottern mit Lebendfallen mit den bestehenden Einschränkungen aus §5 (3) (Fangfenster, offensichtlich führendes Exemplar, usw.) ganzjährig möglich ist
- Zu (4): Entnahme jeglicher Exemplare für den Zeitraum vom 1. November bis zum letzten Tag des Februars mit allen zulässigen Fangmethoden

Literaturverzeichnis

- Holzinger, W. E., Zimmermann, P., Weiss, S., & Schenekar, T. (2018). Fischotter - Verbreitung und Bestand in der Steiermark 2017/2018. Endbericht, Ökoteam-Institut für Tierökologie und Naturraumplanung & Universität Graz, Institut für Biologie im Auftrag des Amtes der Steirischen Landesregierung, 151.
- Kofler, H., S., L., & T., L. (2018). Fischotterverbreitung und Populationsgrößen in Niederösterreich 2018. Endbericht. ZT KOFLER Umweltmanagement im Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung. 117.
- Schenekar, T., & Weiss, S. (2018). Genetische Untersuchungen der Populationsgröße des Eurasischen Fischotters in den Kärntner Fischgewässern. Endbericht im Auftrag des Amtes der Kärntner Landesregierung, 53.
- Schenekar, T., & Weiss, S. (2021). Studie zur Populationsgröße des Fischotters an den Fließgewässern Oberösterreichs. Endbericht im Auftrag des Amtes der OÖ Landesregierung, 66.
- Schenekar, T., & Weiss, S. (2021). Studie zur Populationsgröße des Fischotters an den Salzburger Fließgewässern. Endbericht im Auftrag des Amtes der Salzburger Landesregierung. 60.

Für den Fischereiverein Packer Stausee



(Robert Thüringer)